
Stadt Mahlberg

Bebauungsplan „Kastanienweg“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Freiburg, den 28.09.22
Offenlage



Stadt Mahlberg, Bebauungsplan „Kastanienweg“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Offenlage

Projektleitung:
M.Sc. Umweltmanagement Josefine Höfler
Projektbearbeitung:
M. Sc. Biodiversität und Ökologie Anja Ullmann

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	5
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	6
5. Relevanzprüfung.....	6
5.1 Europäische Vogelarten.....	6
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	7
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	8
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten	9
6.1 Bestandserfassung	9
7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
7.1 Reptilien	9
7.1.1 Bestandserfassung.....	9
7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände	10
8. Erforderliche Maßnahmen	11
8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	11
9. Zusammenfassung	12
10. Quellenverzeichnis	14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Markierung).....	1
Abb. 2: Nachweise der adulten Mauereidechsen (orangene Punkte) an der Grenze des Plangebiets (schwarz gestrichelt)	11

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Stadt Mahlberg möchte im Stadtgebiet durch Nachverdichtung neuen Wohnraum schaffen. Daher soll im Bereich der Flurstücke Nr. 573 und 574 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Plangebiet ist 3.086 m² groß und wird vier Bauplätze enthalten.

Lage des Plangebiets

Die Flurstücke Nr. 573 und 574 sind relativ zentrumsnah in Mahlberg an der Wassergartenstraße gelegen.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Markierung).

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,

Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Phase 1 (Relevanzprüfung): In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Phase 2: Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Teil A: Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Teil B: Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1 (Relevanzprüfung)

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Weitere Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil A: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil B: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten-schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 21.01.2022 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Grünland, augenscheinlich nicht sehr artenreich, etwas verfilzt und mit einzeln aufkommenden Jungsträuchern
- Kleiner abgezaunter Gartenbereich mit dichtem Gebüsch aus sowohl heimischen als auch nichtheimischen Arten
- Haufen mit Erde und Sand
- Offener Boden im Bereich von Fahrspuren

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Es werden vier Bauplätze für Einfamilienhäuser sowie eine Erschließungsstraße geschaffen. Die Grundstücke werden zwischen 500 und knapp 800 m ² groß sein. Es wird dafür das komplette Plangebiet in Anspruch genommen.
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Inanspruchnahme von Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Emissionen (Lärm und Luftschadstoffe) • Gehölzrodungen • Baubedingte Beeinträchtigung von Boden durch Abtragung, Aufschüttung, Lagerung, Verdichtung durch Überfahren
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Inanspruchnahme und somit Wegfall von Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Dauerhafte Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen, an versiegelten Stellen kompletter Verlust
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen durch Licht, Lärm und menschliche Anwesenheit im Rahmen der Wohnnutzung

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

<i>Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten</i>	<p>Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe Amsel, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Blau- meise und Kohlmeise zu nennen.</p> <p>Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, wenn Baumfällungen entsprechend der Vorgabe des § 39 (5) BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.</p> <p>Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.</p>
<i>Planungsrelevante Vogelarten</i>	Im Plangebiet ist das Vorkommen von Brutvogelarten der Roten Liste, wie Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) und Grauschnäpper (<i>Muscicapa</i>

striata) aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen (Garten, Gehölze) nicht auszuschließen.

→ Es sind vertiefende Untersuchungen notwendig. Im Zeitraum von März – Juni sind insgesamt sechs frühmorgendliche Begehungen des Plangebiets zur Erfassung der Brutvögel durchzuführen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor.

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich.

Da nur Gehölze ohne geeignete Habitatstrukturen für Fledermäuse im Plangebiet wachsen, ist eine Nutzung des Gebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszuschließen. Es fehlen Bäume mit Höhlen oder Rissen und Rindenschuppen, hinter denen sich Fledermäuse verkriechen könnten.

Das Plangebiet könnte jedoch als Nahrungsgebiet genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass die möglicherweise im Plangebiet jagenden Fledermäuse siedlungstolerant und somit auch bis zu einem gewissen Grad tolerant sind gegenüber Lichteinwirkungen und das Plangebiet und vor allem auch die südlich angrenzenden Gehölzstrukturen auch nach der Bebauung weiter nutzen werden.

→ Keine weiteren Untersuchungen erforderlich

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), konnte während der Begehungen am 21.01.2022 nicht ausgeschlossen werden. Die randlichen Strukturen am Hang im östlichen Bereich und im südlichen Bereich des Plangebiets bieten Habitatpotential für Zauneidechsen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich. Kartierung Zauneidechsen: Im Zeitraum von April – Juni Durchführung von vier Begehungen des Plangebiets bei geeignetem Wetter. Wenn bei einer dieser Begehungen Zauneidechsen gefunden werden, sind im Zeitraum August – September weitere zwei Begehungen durchzuführen.

Amphibien

Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer, die als Lebensräume für Amphibien geeignet sein könnten. Hinweise auf Wanderkorridore liegen nicht vor.

→ Keine weiteren Untersuchungen erforderlich

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Keine weiteren Untersuchungen erforderlich

<i>Käfer</i>	<p>Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumsprüche (Alt-/Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.</p> <p>→ Keine weiteren Untersuchungen erforderlich</p>
<i>Libellen</i>	<p>Im Plangebiet bestehen weder Oberflächengewässer, noch terrestrische Lebensräume die als Teillebensräume der artenschutzrechtlich relevanten Libellen geeignet sein könnten.</p> <p>→ Keine weiteren Untersuchungen erforderlich</p>
<i>Weichtiere</i>	<p>Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer und somit auch keine potentiellen Lebensräume.</p> <p>→ Keine weiteren Untersuchungen erforderlich</p>
<i>Pflanzen</i>	<p>Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.</p> <p>→ Keine weiteren Untersuchungen erforderlich</p>

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergab Habitatpotential für Reptilien (Zauneidechsen) und Brutvögel (u.a. Feldsperling, Grauschnäpper). Es sind folgende vertiefende Untersuchungen durchzuführen:

Untersuchung Brutvögel:

- Revierkartierung: Sechs frühmorgendliche Begehungen im Zeitraum März - Juni

Untersuchung Zauneidechsen:

- 4 Begehungen im Zeitraum April – Juni
- Werden bei einer der 4 Begehungen Zauneidechsen gefunden, erfolgen zwei weitere Begehungen im Zeitraum August - September

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Am Tag der ersten Begehung der Brutvögel, den 12.04.2022, wurde festgestellt, dass die Gehölze im Gartenbereich noch in den Wintermonaten gerodet worden sind. Die potenziellen Habitate von Feldsperling /Grauschnäpper wurden daher nicht mehr aufgefunden. Auf weitere Begehungen für die Brutvogelkartierung wurde daher verzichtet.

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Reptilien

7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Die Erfassung der Reptilien erfolgte für die Zaun- und Mauereidechse an 4 Terminen (s. nachfolgende Tabelle). Die Begehungen wurden bei geeigneter Witterung durchgeführt (strahlungsreiche Tage mit relativ warmen Temperaturen, überwiegend windstill). Die potenziell geeigneten Habitatstrukturen wurden langsam abgeschritten und dabei wurde auf sonnenbadende oder flüchtende Eidechsen geachtet. Da nach den 4 Begehungen nur Eidechsen außerhalb des Plangebiets gefunden worden sind, wurde auf die zwei weiteren Begehungen im Spätsommer verzichtet.

Tab. 1: Übersicht Erfassung

Datum	Uhrzeit	Witterung
12.04.2022	10:30 – 11:00	Sonnig, 1Bft, 20°C
03.05.2022	12:15 – 12:45	Sonnig, klar, 1-2 Bft, 21°C
18.05.2022	09:30 – 10:00	Sonnig, 0 Bft, 21°C
08.06.2022	12:00 – 12:30	Sonne-Wolken-Mix, 1 Bft, 23°C

Ergebnisse der Erfassung

Es wurden im Plangebiet keine Eidechsen nachgewiesen. Angrenzend wurden an den Terminen 12.04. und 03.05.21 Mauereidechsen nachgewiesen. Es wurden an jedem Termin jeweils zwei adulte Mauereidechsen beobachtet. Die adulten Tiere befanden sich im Grenzbereich des Plangebiets im Norden und Nordosten (s. Abb. 2). Die Tiere befanden sich an einer niedrigen Gartenmauer, welches an das Nachbargrundstück grenzt.

Da sich keine Habitatstrukturen im Plangebiet selbst befinden, die für Mauereidechsen geeignet sind, ist davon auszugehen, dass sich der Hauptlebensraum der Mauereidechsen außerhalb des Plangebiets befindet.

7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Mauereidechse

<i>Kurzdarstellung der betroffenen Art</i>	Mauereidechsen leben in offenen bis halboffenen, gut besonnten Lebensräumen mit einem großen Angebot an Insekten und Versteckmöglichkeiten. Bahngleisen werden ebenso besiedelt wie Fels- und Steinhänge, unverfugte Trockenmauern in Weinbergen, Ruinen sowie besonnte Waldränder mit Versteckmöglichkeiten und Totholz. Die Art überwintert in Erdverstecken oder tief eingegraben in Mauerspalten und ist von Mitte März bis Mitte Oktober aktiv (LAUFER 2014).
<i>Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</i>	Es ist möglich, dass sich Tiere im Norden und Nordosten des Plangebiets zeitweise aufhalten. Wenn die Tiere während der Bauphase im Gebiet verbleiben, werden v.a. durch die Erdbewegungen Tiere getötet. Um das Eintreten des Verbotstatbestands durch eine Tötung von Eidechsen zu vermeiden, sind die Tiere vor Beginn der Bauarbeiten in den südlich angrenzenden Hauptlebensraum zu vergrämen (s. V1, Kap. 8.1).
<i>Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</i>	Für die Tiere, die sich im Norden und Nordosten außerhalb des Plangebiets befinden, ist aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Art gegenüber Störungen mit keiner erheblichen Störung zu rechnen. Eine Anbindung an weitere Lebensräume von Eidechsenpopulationen ist durch die umliegenden Wohnsiedlungen mit Gärten gegeben.
<i>Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</i>	Da im Plangebiet selbst keine Eidechsen kartiert wurden, ist davon auszugehen, dass sich der Schwerpunkt des Lebensraumes nördlich angrenzend befindet. Das Plangebiet bietet aufgrund von Strukturarmut keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Eidechsen. Es wird höchstens gelegentlich zur Nahrungssuche aufgesucht. Da kein Lebensraum im engeren Sinne verloren geht, ist eine Ausgleichsmaßnahme, in der vorgezogen ein Ersatzlebensraum hergestellt wird (CEF-Fläche), nicht erforderlich.
<i>Fazit</i>	Um die Tötung von Individuen während der Bauphase zu vermeiden, wird eine Vermeidungsmaßnahme notwendig. Dabei werden die Eidechsen aus dem nördlichen Bereich des Plangebiets in den angrenzenden Lebensraum hinein vergrämt (s. V1, Kap. 7.1).

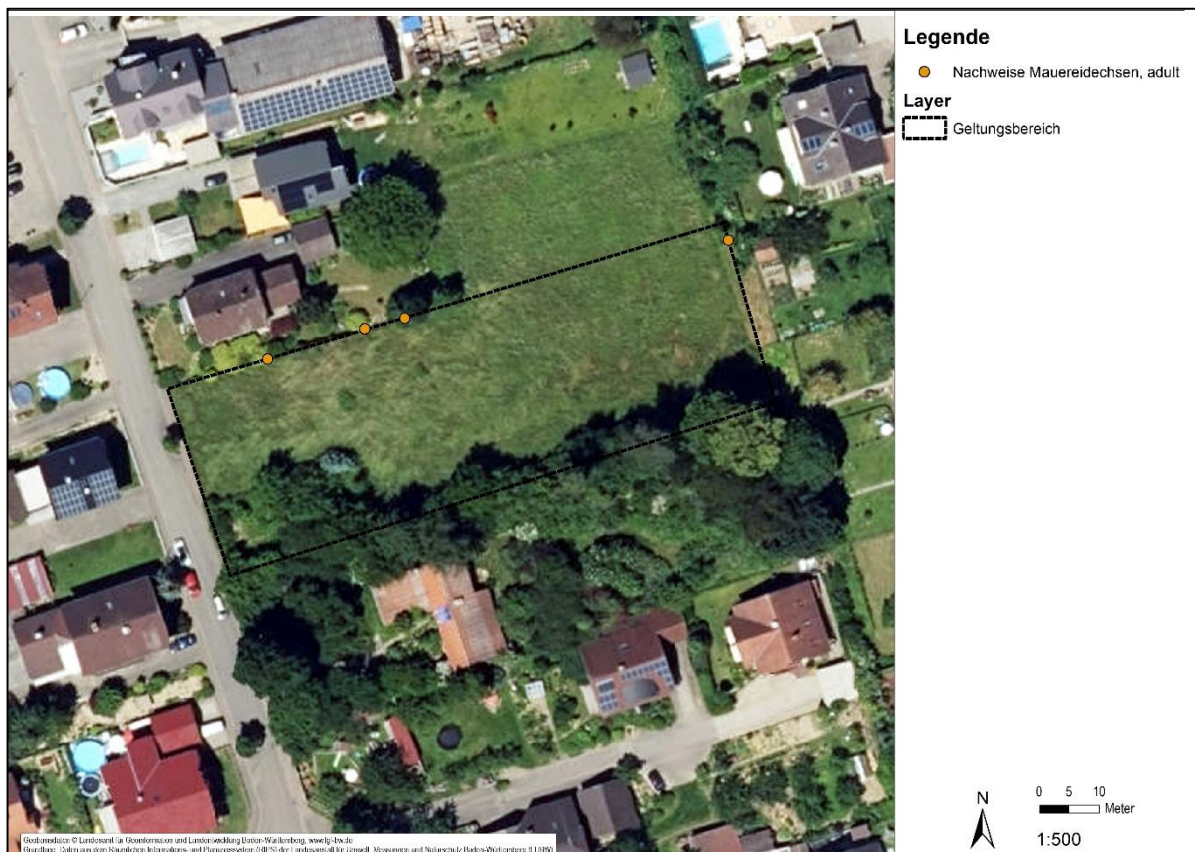


Abb. 2: Nachweise der adulten Mauereidechsen (orangene Punkte) an der Grenze des Plangebiets (schwarz gestrichelt)

8. Erforderliche Maßnahmen

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

V1

Um das Töten von Individuen der Mauereidechse zu vermeiden, ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine Vergrämung der Eidechsen in dem nördlichen Bereich des Plangebiets in angrenzende Lebensräume durchzuführen.

Für die Mauereidechsen sind außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten der Tiere, d.h. im Frühjahr je nach Witterungsverlauf ab Anfang oder Mitte April oder im Spätsommer ab Mitte August, jeweils über einen Zeitraum von mindestens drei Wochen, Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen. Für die Vergrämung im Frühjahr oder Spätsommer ist die Fläche im ersten Schritt schonend zu mähen (Schnitthöhe 7 cm) und anschließend mit schwarzer Folie, Vlies oder Hackschnitzeln für eine Dauer von mindestens drei Wochen im Vergrämungszeitraum abzudecken. Bei der Verwendung von Folie/Vlies muss die Abdeckung um mindestens 2 m über den eigentlichen Vergrämungsbereich hinausragen. Damit die Eidechsen nicht in den Eingriffsbereich zurückwandern, ist am Ende des Vergrämungszeitraums vor Entfer-

nung der Abdeckung ein ca. 50 cm hoher Reptilienschutzzaun im Norden des Plangebiets zu errichten, der bis zum Abschluss der Bautätigkeiten instand zu halten ist.

- Es wird empfohlen, für die Umsetzung der Vergrämuungsmaßnahme eine ökologischen Baubegleitung (ÖBB) vorzusehen.

9. Zusammenfassung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Mahlberg möchte im Stadtgebiet durch Nachverdichtung neuen Wohnraum schaffen. Daher soll im Bereich der Flurstücke Nr. 573 und 574 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ein Bbauungsplan aufgestellt werden. Das Plangebiet ist 3.086 m² groß und wird vier Bauplätze enthalten.

Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergab Habitatpotential für Reptilien (Zauneidechsen) und Brutvögel (u.a. Feldsperling, Grauschnäpper).

Geländeerfassungen

Am Tag der ersten Begehung der Brutvögel, den 12.04.2022, wurde festgestellt, dass die Gehölze im Gartenbereich noch in den Wintermonaten gerodet worden sind. Die potenziellen Habitate von Feldsperling /Grauschnäpper wurden daher nicht mehr aufgefunden. Auf weitere Begehungen für die Brutvogelkartierung wurde daher verzichtet.

Die Erfassung der Eidechsen erfolgte an 4 Terminen im Zeitraum April bis Juni 2022. Da Mauereidechsen nur auf der Grenze zum Plangebiet erfasst wurden, und das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen bietet, wurde auf die weiteren 2 Begehungen im Spätsommer verzichtet.

Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Es ist möglich, dass sich Mauereidechsen im Norden und Nordosten des Plangebiets zeitweise aufhalten. Wenn die Tiere während der Bauphase im Gebiet verbleiben, werden v.a. durch die Erdbewegungen Tiere getötet. Um das Eintreten des Verbotstatbestands durch eine Tötung von Eidechsen zu vermeiden, sind die Tiere vor Beginn der Bauarbeiten in den südlich angrenzenden Hauptlebensraum zu vergrämen.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Für die Tiere, die sich im Norden und Nordosten außerhalb des Plangebiets befinden, ist aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Art gegenüber Störungen mit keiner erheblichen Störung zu rechnen. Eine Anbindung an weitere Lebensräume von Eidechsenpopulationen ist durch die umliegenden Wohnsiedlungen mit Gärten gegeben.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da im Plangebiet selbst keine Eidechsen kartiert wurden, ist davon auszugehen, dass sich der Schwerpunkt des Lebensraumes nördlich angrenzend befindet. Das Plangebiet bietet aufgrund von Strukturarmut keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Eidechsen. Es wird

höchstens gelegentlich zur Nahrungssuche aufgesucht. Da kein Lebensraum im engeren Sinne verloren geht, ist eine Ausgleichsmaßnahme, in der vorgezogen ein Ersatzlebensraum hergestellt wird (CEF-Fläche), nicht erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme V1

Um das Töten von Individuen der Mauereidechse zu vermeiden, ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine Vergrämung der Eidechsen in dem nördlichen Bereich des Plangebiets in angrenzende Lebensräume durchzuführen.

Für die Mauereidechsen sind außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten der Tiere, d.h. im Frühjahr je nach Witterungsverlauf ab Anfang oder Mitte April oder im Spätsommer ab Mitte August, jeweils über einen Zeitraum von mindestens drei Wochen, Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen. Für die Vergrämung im Frühjahr oder Spätsommer ist die Fläche im ersten Schritt schonend zu mähen (Schnitthöhe 7 cm) und anschließend mit schwarzer Folie, Vlies oder Hackschnitzeln für eine Dauer von mindestens drei Wochen im Vergrämungszeitraum abzudecken. Bei der Verwendung von Folie/Vlies muss die Abdeckung um mindestens 2 m über den eigentlichen Vergrämungsbereich hinausragen. Damit die Eidechsen nicht in den Eingriffsbereich zurückwandern, ist am Ende des Vergrämungszeitraums vor Entfernung der Abdeckung ein ca. 50 cm hoher Reptilienschutzzaun im Norden des Plangebiets zu errichten, der bis zum Abschluss der Bautätigkeiten instand zu halten ist.

Es wird empfohlen, für die Umsetzung der Vergrämungsmaßnahme eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzusehen.

Fazit

Um das Eintreten eines Verbotstatbestands (Tötung von Mauereidechsen) zu vermeiden, wird eine Vermeidungsmaßnahme in Form einer Vergrämung notwendig.

10. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, S. 13-112.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgehehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation



Blick nach Osten auf das Plangebiet.



Gartenbereich am südwestlichen Plangebietsrand.



Gartenbereich mit Gehölzen.



Blick entlang der südlichen Grenze.



Vegetation im Plangebiet und Hangbereich im Osten.



Gerodete Gehölze im Frühjahr 2022.



Gerodeter Gartenbereich im Plangebiet.



Adulte Mauereidechse auf niedriger Gartenmauer im Norden auf der Plangebietsgrenze.